

Anlage 1-5
zur Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 9.7.2003

Leistungstabelle Nummer 1 (gültig für Beiträge ab 01. 01. 2009)
für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft.

Alter	Monatliche Altersrente	Alter	Monatliche Altersrente
*	in Euro für 10,- Euro Monatsbeitrag	*	in Euro für 10,- Euro Monatsbeitrag
20	75,316	43	21,099
21	71,774	44	19,688
22	68,367	45	18,333
23	65,099	46	17,032
24	61,956	47	15,782
25	58,936	48	14,579
26	56,032	49	13,423
27	53,244	50	12,312
28	50,566	51	11,243
29	47,991	52	10,214
30	45,521	53	9,224
31	43,153	54	8,273
32	40,881	55	7,359
33	38,703	56	6,485
34	36,614	57	5,649
35	34,610	58	4,849
36	32,686	59	4,083
37	30,835	60	3,349
38	29,053	61	2,642
39	27,337	62	1,958
40	25,685	63	1,290
41	24,095	64	0,638
42	22,566		

* = Kalenderjahr des Beginns der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes.

– Erläuterungen zur Rentenberechnung –

- (1) Bei einem von 10,- Euro abweichenden Monatsbeitrag ist der betreffende Tabellenwert mit 1/10 des Betrags des Monatsbeitrags zu multiplizieren.
- (2) Der für die Anwendung der Leistungstabelle zum Zweck der Altersrentenbestimmung maßgebende Monatsbeitrag errechnet sich aus dem Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Erhöhung des Monatsbeitrags gegenüber dem des vorhergehenden Kalenderjahres festgestellt, so wird diese Erhöhung als eine im laufenden Kalenderjahr beginnende zusätzliche Beitragszahlung behandelt. Entsprechend erhöht sich nach der Leistungstabelle die Altersrente.
- (3) Wird eine Beitragsminderung festgestellt, so wird sie als Wegfall einer im Kalenderjahr

beginnenden monatlichen Beitragszahlung in Höhe der Differenz zum vorjährigen Monatsbeitrag behandelt. Entsprechend vermindert sich nach der Leistungstabelle die Altersrente. Entfällt eine künftige Beitragszahlung (Beitragsfreistellung), ist dies gleichbedeutend mit einer Beitragsminderung auf 0,00 Euro.

(4) Im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gilt abweichend von dem o.g. Verfahren als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Durchschnittsbeitrag, der sich bis zu diesem Zeitpunkt aus den in der gesamten Versicherungszeit gezahlten Pflicht- und/oder freiwilligen Beiträgen ergibt. Die Versicherungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Monats der Antragstellung, wenn alle Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 erfüllt sind. Der so ermittelte Durchschnittsbeitrag wird bis zum vollendeten 60. Lebensjahr angerechnet und die aus der Verrentung der gezahlten und angerechneten Beiträge resultierende beitragsfrei gestellte Anwartschaft unter entsprechender Anwendung der Leistungstabelle Nr. 5 um den Vomhundertsatz zum 60. Lebensjahr gekürzt.

(5) Ist ein ehemaliges Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) auch beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung – früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), wird statt der sich aus dem beitragsfreien Anspruch ergebenden Rente ein höherer, auf das Versorgungswerk entfallender Anteil einer Rente gewährt, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesamten bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Rente in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt analog Absatz 4, wobei der angerechnete Durchschnittsbeitrag im Verhältnis der Versicherungszeit im Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit in der EU gekürzt wird.

(6) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung – früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Anrechnung des Durchschnittsbeitrags nur anteilig vorgenommen, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Der anteilig anzurechnende Beitrag ergibt sich durch Kürzung des nach Absatz (4) errechneten Durchschnittsbeitrags aus der Versicherungszeit im Versorgungswerk nach dem Verhältnis der zurückgelegten Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur insgesamt in der EU zurückgelegten Versicherungszeit.

(7) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht die Berufsunfähigkeitsrente der sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden vorgezogenen Altersrente.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente wird beim Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt; ein Anspruch auf einmalige Kapitalzahlung besteht in diesen Fällen nicht.

(9) Nimmt ein vorübergehend berufsunfähiges Mitglied die Berufstätigkeit wieder auf (Reaktivierung) oder nimmt ein Mitglied, dessen Beitragszahlung im Sinne der Absätze 11 und 12 geruht hat, die Beitragszahlung wieder auf, so wird bei der Berechnung seiner Altersrentenanwartschaft für die Zeit der Berufsunfähigkeit bzw. des Ruhens der Beitragszahlung der monatliche Beitrag 0,00 Euro eingesetzt.

(10) Bei erneuter Berufsunfähigkeit eines reaktivierten Mitgliedes oder im Falle des Erreichens der Altersgrenze wird mindestens die Rente als Berufsunfähigkeits- oder Altersrente fällig, die das reaktivierte Mitglied bei seiner letzten Berufsunfähigkeit bezogen hat.

(11) Ruht bei einem angestellten Mitglied die Beitragszahlung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit und tritt während dieser Zeit Berufsunfähigkeit ein, wird diese Zeit nicht als Versicherungszeit berücksichtigt. Für die Berechnung der Versicherungszeit gilt als Beginn des Mutterschutzes oder der Elternzeit der erste Tag des Monats, in dem der Mutterschutz oder die Elternzeit beginnt. In dieser Zeit freiwillig gezahlte Beiträge werden als Beiträge zur zusätzlichen Höherversorgung bewertet.

(12) Ruht bei einem angestellten Mitglied die Beitragszahlung während einer Krankheitszeit oder bezieht ein angestelltes Mitglied Krankengeld und tritt während dieser Zeit eine Berufsunfähigkeit ein, wird diese Zeit nicht als Versicherungszeit berücksichtigt. Für die Berechnung der Versicherungszeit gilt als Beginn der Krankheitszeit bzw. des Krankengeldbezuges der erste Tag des Monats, in dem die Beitragszahlung eingestellt wird bzw. der Krankengeldbezug beginnt. In dieser Zeit freiwillig gezahlte Beiträge werden als Beiträge zur zusätzlichen Höherversorgung bewertet.

(13) Die in den Absätzen 11 und 12 genannten Regelungen gelten nicht, wenn während der genannten Zeiten Pflichtbeiträge von dritter Seite gewährt werden. § 21 Abs. 11 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(14) Für Mitglieder, die einen Anspruch auf Rente vor dem 1.1.2006 begründet haben, bleibt die Berechnung der Rente in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung maßgebend, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

Leistungstabelle Nummer 2 (gültig für Beiträge ab 01. 01. 2009)
für die zusätzliche Höherversorgung.

Alter*	monatliche Altersrente in € für eine einmalige Zahlung von 100,00 €		Alter*	monatliche Altersrente in € für eine einmalige Zahlung von 100,00 €
20	2,531		44	1,034
21	2,438		45	0,997
22	2,347		46	0,961
23	2,261		47	0,926
24	2,177		48	0,893
25	2,097		49	0,860
26	2,019		50	0,829
27	1,945		51	0,799

28	1,873	52	0,770
29	1,804	53	0,742
30	1,738	54	0,715
31	1,674	55	0,689
32	1,613	56	0,663
33	1,554	57	0,639
34	1,497	58	0,615
35	1,442	59	0,592
36	1,389	60	0,569
37	1,339	61	0,547
38	1,290	62	0,526
39	1,243	63	0,505
40	1,198	64	0,486
41	1,155	65	0,453
42	1,113	66	0,465
43	1,073	67	0,474

* = Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet wurde, abzüglich Geburtsjahr des Mitglieds. Bei einer Zahlung abweichend von 100,- Euro ist der Tabellenwert mit 1/100 des Betrags der Zahlung zu multiplizieren. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter 1. dargestellten Prozentsätze entsprechend.

Leistungstabelle Nummer 3 (gültig ab 01.01.2009)

Die zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichte monatliche Rentenanwartschaft wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres wie eine zusätzliche monatliche Beitragszahlung gewertet und zusammen mit den Beiträgen, die nach dem 01.01. des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gezahlt werden, werden nach der nachfolgenden Tabelle für eine zusätzliche Erhöhung der monatlichen Altersrente verrentet.

Alter*	Für einen Betrag von 100 € im Kalenderjahr	
65	0,453	
66	0,465	
67	0,474	
68	0,484	
69	0,494	
70	0,505	
71	0,517	
72	0,530	
73	0,544	
74	0,559	
75	0,575	

* = Kalenderjahr der Zahlung abzüglich Geburtsjahr.

Leistungstabelle Nummer 4

für die Ermittlung des Kapitalbetrages im Falle der Abfindung der Altersrente. Die Höhe der Kapitalabfindung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Betrages der Altersrente, auf die das Mitglied im Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch hatte, mit dem Faktor nach der folgenden Tabelle:

Kalenderjahr des Versorgungsfalls abzüglich Geburtsjahr	Faktor	Kalenderjahr des Versorgungsfalls abzüglich Geburtsjahr	Faktor
60	171	68	139
61	168	69	135
62	164	70	131
63	160	71	126
64	156	72	122
65	152	73	118
66	148	74	113
67	143	75	109

Bereits gezahlte Rentenbeträge und abzuführende Kapitalertragssteuer werden gegebenenfalls von der Kapitalabfindung abgesetzt.

Leistungstabelle Nummer 5 (gültig ab 01. 01. 2000)

für die Kürzung der Altersrente bei Vorverlegung des Rentenbeginns, unter Berücksichtigung des Absatzes 3 der Erläuterungen zur Rentenberechnung.

Vorverlegung um Monate	Kürzung um v. H.	Vorverlegung um Monate	Kürzung um v. H.
1 – 2	1	29 – 30	15
3 – 4	2	31 – 33	16
5 – 6	3	34 – 36	17
7 – 8	4	37	18
9 – 10	5	38 – 40	19
11	6	41 – 42	20
12 – 13	7	43 – 45	21
14 – 15	8	46 – 48	22
16 – 17	9	49 – 50	23
18 – 20	10	51 – 53	24
21 – 22	11	54 – 56	25
23 – 24	12	57 – 58	26
25 – 26	13	59 – 60	27
27 – 28	14		